

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1963

Ausgegeben und versendet am 4. Feber 1963

1. Stück

-
1. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Jänner 1963, womit für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt die Benützung von Privatschlachtstätten untersagt wird.
-

1. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Jänner 1963, womit für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt die Benützung von Privatschlachtstätten untersagt wird.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1.

Für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt wird zugunsten des Schlachthauses der Freistadt Eisenstadt die Benützung von Privatschlachtstätten untersagt.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit 15. Jänner 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Mai 1953, LGBl. Nr. 10/1953, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Grohotolsky, e. h.